



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 26. April 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Verordnungen für Flüchtlinge und Asylbewerber

Für Flüchtlinge und Asylbewerber sind Arznei- und Verbandmittel bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen verordnungsfähig (gemäß Asylbewerberleistungsgesetz). Für aus der **Ukraine Geflüchtete** gilt § 24 AufenthG mit dem Leistungsumfang aus §§ 4, 6 AsylbLG).

Bitte verwenden Sie für Verordnungen für Flüchtlinge und Asylbewerber ausschließlich das **Muster 16** und tragen den jeweils zuständigen **Sozialhilfeträger** (z. B. Stadt Nürnberg, Landratsamt Ansbach) inkl. dessen **Kostenträgernummer** ein.

Sie tragen bitte **keinesfalls**

- die AOK Bayern oder eine andere Krankenkasse
  - SVA (=Sozialversicherungsabkommen)
  - eine Krankenkassennummer bzw. IK-Nummer
- ein!

Seit 1. April 2017 kann der für Asylbewerber benötigte **Sprechstundenbedarf** sowie **Impfstoffe** aus dem zulasten der GKV bezogenen Sprechstundenbedarf entnommen werden.

Das so genannte „Grüne Rezept für Asylbewerber“ (Eindruck "Medizinische Versorgung von Asylbewerbern in ..." in der Fußzeile), das unserer Kenntnis nach, mitunter auch in Praxen vorhanden ist, ist ausschließlich von Ärzten zu verwenden, die im Auftrag der Regierung in Erstaufnahmeeinrichtungen tätig werden.

**Cave!** Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (gelten nicht als Asylbewerber) haben einen Behandlungsanspruch nach § 40 SGB VIII (Jugendhilfe) i. V. m. 47 ff SGB XII (Sozialhilfe). Dies ist weitgehend vergleichbar mit dem Anspruch eines GKV-Versicherten. Ein Behandlungsausweis wird durch die Jugendhilfeträger (seltener eGK) ausgegeben.

Informationen rund um die Themen Verordnung und Abrechnung der Behandlung von Flüchtlingen und Asylbewerbern finden Sie unter <http://www.kvb.de/abrechnung/erstellung-abgabe-korrektur/besondere-kostentraeger/behandlung-von-asylbewerbern/>.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.